

AMTSBLATT OBERSCHÖNA



Amtliches • Mitteilungen aus dem Ortsgeschehen • Veranstaltungen • Anzeigen

■ Ein Schwibbogen verschönert das Ortszentrum in Oberschöna

Auf Initiative von Ortsverein und Ortschaftsrat wurde in Oberschöna ein Schwibbogen für die Insel des Dorfteiches angeschafft. Es sind Motive des Ortes dargestellt (Eisenbahnbrücke, Kirche und alte Schule Oberschöna), damit der Bogen ganzjährig verbleiben kann.

Am 7. Dezember wurde der Übergang zur Insel wieder aufgebaut. Danach stellten fleißige Helfer den Schwibbogen neben dem Weihnachtsbaum auf. Die Beleuchtung wurde angeschlossen.

In der Advents- und Weihnachtszeit erfreuten sich viele Einwohner und Gäste des schönen Anblickes.

In diesem Jahr wird der Schwibbogen auf ein Fundament gestellt und das Umfeld gestaltet.



Liebe Einwohner des Ortes, wenn Sie Ideen zum Verschönern des Ortsbildes haben, dann melden Sie sich beim Ortschaftsrat (Ansprechpartner Marco Fichtner) oder beim Ortsverein (Ansprechpartnerin Petra Irmer).

Ortschaftsrat/Ortsverein



Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Oberschöna

An der Hauptstraße 10
in Oberschöna

Montag: geschlossen
Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Telefon: 037321 8870
Telefax: 037321 88720
Email: Verwaltung@gemeinde-
oberschoena.de

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

An der Hauptstraße 10
in Oberschöna, Erdgeschoss

Dienstag: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Telefon: 037321 88716
Telefax: 037321 88720

Sprechzeiten des Bürgerbüros (Meldeamt) der Stadt Freiberg

Montag: geschlossen
Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Samstag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Telefon: 03731 273 706
Fax: 03731 273 73 701

Polizeidirektion Chemnitz – Polizeirevier Freiberg

**Bürgerpolizist zuständig für
Gemeinde Oberschöna:**

Polizeihauptmeister,
Herr Andreas Lindner
Hauptstraße 19
09618 Brand-Erbisdorf
Telefon: 037322 15282 oder
Handy: 0173 961 8282
Fax: 03731 70106
E-Mail:
Andreas.Lindner@polizei.sachsen.de

Amtliche Bekanntmachungen

■ Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Jahr 2020

Die Hebesätze der Grundsteuer A und Grundsteuer B sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S 965) in der derzeit gültigen Fassung wird die Grundsteuer A und Grundsteuer B, für Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid für 2020 zugegangen wäre. Dies bedeutet, dass Steuerschuldner, die für 2020 keinen Grundsteuerbescheid (Bemessungsgrundlage Messbeträge) erhalten, in diesem Jahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Grundsteuer für 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils fällig am

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020.

Abweichend hiervon werden Kleinstbeträge bis zu 15,00 € am

15. August 2020

und

Beträge von **15,01 € bis zu 30,00 € je zur Hälfte** des Jahresbetrages am
und am
fällig.

**15. Februar 2020
15. August 2020**

Die Festsetzung der Grundsteuer gilt nicht für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG.

Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben gem. § 44 Abs. 3 GrStG in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten, Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Oberschöna, An der Hauptstraße 10, 09600 Oberschöna, Zimmer 205, erhältlich. Die Grundsteueranmeldungen sind ausgefüllt bis **spätestens 28.02.2020 einzureichen**. Sollten seit der letzten Grundsteueranmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteueranmeldung erforderlich. In diesen Fällen ist die Grundsteuer wie 2019 unverändert zu zahlen.

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlage eintreten, wird auf der Grundlage des vom zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Oberschöna, An der Hauptstraße 10, 09600 Oberschöna einzulegen.

Oberschöna, den 06. Januar 2020



Rico Gerhardt
Bürgermeister

**Das nächste Amtsblatt Oberschöna erscheint am 27. Februar 2020,
Redaktionsschluss ist der 14. Februar 2020.**

Amtliche Bekanntmachungen

■ Stellenausschreibung

Die Gemeinde Oberschöna sucht zum frühestmöglichen Beginn

Erzieherinnen / Erzieher

zur pädagogischen Betreuung der Kinder nach § 12 SächsKitaG.

Die Gemeinde Oberschöna ist Träger von insgesamt 5 Kindertageseinrichtungen in den Bereichen Krippe, Kindergarten und Hort. Durch die Vernetzung der Einrichtungen ist es uns möglich, in jedem unserer Gemeindeteile, die zum Teil sehr kleinen, familiären Kindergärten zu erhalten. Ein reiner Hort ist unmittelbar an die Grundschule angegliedert.

Die naturnahe, ländliche Umgebung spiegelt sich in den pädagogischen Konzepten der Einrichtungen wieder und wird durch die rege Vereinstätigkeit in unseren Orten bereichert. Zur Verstärkung unserer Teams und der individuellen pädagogischen Arbeit nach dem Sächsischen Bildungsplan suchen wir qualifizierte Fachkräfte, die uns mit viel Engagement und Liebe zum Kind unterstützen möchten.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern erwarten wir:

- einen Berufsabschluss gemäß § 1 Abs. 1 der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO),
- Teamfähigkeit, Kontaktfreudigkeit, Kooperationsbereitschaft,
- Empathie, kreative Einsatzfreude, eigenverantwortliches Handeln,
- Zusammenarbeit mit den Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft,
- Bereitschaft zur kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung,
- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG und
- Führerschein Klasse B.

Zusätzliche Qualifikationen wie zum Beispiel für integrative Arbeit oder als Praxisanleiter/in sind wünschenswert aber keine Bedingung.

Wenn Sie sich verantwortungsbewusst und engagiert den pädagogischen Aufgaben widmen möchten, die Kinder bei ihrer Entwicklung zu unterstützen und zu begleiten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Die angebotene Stelle ist unbefristet und umfasst grundsätzlich jeweils 30 Stunden wöchentliche Arbeitszeit, die nach Betreuungsbedarf flexibel ausgestaltet wird.

Wir bieten Ihnen ein Gehalt orientiert am TVöD. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihr Bewerbungsschreiben bis zum **14.02.2020** an die Gemeindeverwaltung Oberschöna, Hauptamt, Frau Wichmann, An der Hauptstraße 10 in 09600 Oberschöna. **Bewerbungen per Email können nur berücksichtigt werden, wenn die angehängten Bewerbungsunterlagen im PDF Format versendet werden.**

Für Fragen steht Ihnen Frau Wichmann (Telefon 037321/88719 oder 037321/8870) gern zur Verfügung.

■ Öffentliche Bekanntmachung Bekanntgabe der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberschöna für die Jahre 2020 und 2021

Das Landratsamt des Landkreises Mittelsachsen, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 17. Dezember 2019, Aktenzeichen: 0.03-11150101-430-ku die Gesetzmäßigkeit der nachstehenden Haushaltssatzungen und des Haushaltsplanes der Gemeinde Oberschöna für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt bestätigt:

1. Der Beschluss des Gemeinderates Oberschöna vom 10. Oktober 2019 zur Haushaltssatzung für die Haushaltjahr 2020/2021 (Beschluss Nr.: 014/07-19) wird nicht beanstandet.

2. Für den Erlass dieses Bescheides werden keine Kosten erhoben.

Der Haushaltsplan für die Jahre 2020 und 2021 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit

vom Freitag, 24.01.2020 bis Freitag, 31.01.2020

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in der Gemeindeverwaltung Oberschöna

**Rathaus / Zimmer 202
An der Hauptstraße 10
09600 Oberschöna**

zu folgenden Zeiten aus:

Freitag,	24.01.2020	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Montag,	27.01.2020	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag,	28.01.2020	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch,	29.01.2020	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Donnerstag,	30.01.2020	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Freitag,	31.01.2020	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Oberschöna, 06.01.2020



Rico Gerhardt
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Oberschöna, An der Hauptstraße 10, in Oberschöna, Telefon: 037321/8870, Telefax: 037321/88720, E-Mail: Verwaltung@gemeinde-oberschoena.de

Verantwortlich für: amtlichen Teil: Herr Gerhardt, Bürgermeister, **redaktionellen Teil:** Gemeindeverwaltung Oberschöna, **Vertrieb:** Gemeindeverwaltung Oberschöna. Das Amtsblatt der Gemeinde Oberschöna wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde abgegeben.

Gesamtherstellung:

Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon 037208/876100, Fax 037208/876299, E-Mail info@riedel-verlag.de. Es gilt die Anzeigenpreisliste 2016.

Amtliche Bekanntmachungen

Muster 1
(zu § 74 Absatz 2 SächsGemO)

**Haushaltssatzung der Gemeinde Oberschöna
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 10.10.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.397.100	Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	6.030.000	Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-632.900	Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	10.000	Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.500	Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	7.500	Euro
- Gesamtergebnis auf	-625.400	Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	639.800	Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	Euro
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	14.400	Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.224.300	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.100.500	Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	123.800	Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	240.000	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	745.200	Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-505.200	Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-381.400	Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	56.700	Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-56.700	Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-438.100	Euro

festgesetzt.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	280 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	410 Prozent
Gewerbsteuer auf	390 Prozent

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

Hinweis:

Gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Oberschöna, den 07.01.2020



Rico Gerhardt
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Bürgermeister
Rico Gerhardt

Amtliche Bekanntmachungen

Muster 1
(zu § 74 Absatz 2 SächsGemO)

**Haushaltssatzung der Gemeinde Oberschöna
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 10.10.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.522.400	Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	6.077.100	Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-554.700	Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0	Euro
- Gesamtergebnis auf	-554.700	Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	585.100	Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	Euro
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	30.400	Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.297.800	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.144.200	Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	153.600	Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	116.000	Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-116.000	Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	37.600	Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	40.400	Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-40.400	Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-2.800	Euro

festgesetzt.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	280 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	410 Prozent
Gewerbsteuer auf	390 Prozent

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

Hinweis:

Gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Oberschöna, den 07.01.2020


 Rico Gerhardt
 Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
 Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


 Rico Gerhardt
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

■ **Datenschutzhinweise der Gemeinde Oberschöna gemäß Art. 13 und 14 DSGVO**

Allgemeines

Die Gemeinde Oberschöna (im weiteren Verantwortlicher oder verantwortliche Stelle) informiert mit den nachfolgenden Datenschutzhinweisen über den Umfang, die Art und den Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Zu den weiteren von der Datenschutz-Grundverordnung verwendeten Begriffen verweisen wir auf die Begriffsbestimmungen in Art. 4 der Datenschutz-Grundverordnung.

Wir behandeln personenbezogene Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG). Unsere Mitarbeiter und Auftragnehmer werden zudem auf das Datengeheimnis, Steuergeheimnis und die Geheimhaltung verpflichtet.

Verantwortliche Stelle

Die verantwortliche Stelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die

Gemeinde Oberschöna
vertreten durch den Bürgermeister Rico Gerhardt
An der Hauptstr. 10, 09600 Oberschöna

Telefon: 037321 8870,
Fax: 037321 88720,
E-Mail: verwaltung@gemeinde-oberschoena.de

Datenschutzbeauftragter

Die Kontaktdaten des externen Datenschutzbeauftragten sind:

KSMD Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Dr. Sebastian Schmuck
Springerstraße 11, 04105 Leipzig

Tel.: 0341 9085720, ksmd@kurzschmuck.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten für die Erfüllung der uns als Gemeinde obliegenden Aufgaben. Die Verarbeitung ist daher für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt und in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der Gemeinde übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO i.V.m. § 3

SächsDSDG). Die Bereitstellung der zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten ist teilweise gesetzlich vorgeschrieben (z.B. für Einwohnermeldeamt, Erhebung von Abgaben und Steuern). Bei einer verweigerten Ablesung ist der Verantwortliche berechtigt, den Verbrauch zu schätzen. Eine Verletzung der Anzeigepflichten kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten außerdem für die Erfüllung von Verträgen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DS-GVO), zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen, denen wir unterliegen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO) und aufgrund von Einwilligungen der betroffenen Personen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) DS-GVO).

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling erfolgt nicht.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von den betroffenen Personen erhalten. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handelsregister, Medien) sowie von anderen Behörden (Meldeämter, Fachbehörden, Gerichte, Finanzämter).

Datenerhebung beim Besuch der Internetseite

Beim Besuch der Internetseite www.gemeinde-oberschoena.de werden u.a. folgende Daten erfasst:

- Browsertyp und Browserversion
- verwendetes Betriebssystem
- Referrer URL
- Hostname des zugreifenden Rechners
- Uhrzeit der Serveranfrage
- IP-Adresse

Eine Zusammenführung dieser Daten mit anderen Datenquellen wird nicht vorgenommen.

Bei Nutzung des bereitgestellten Kontaktformulars ist die Angabe des Namens, der Adresse und einer gültigen E-Mail-Adresse erforderlich, um die Anfrage zuzuordnen und beantworten zu können. Weitere Angaben (z.B. Telefonnummer) können freiwillig getätigt werden. Sofern eine betroffene Person über das Kontaktformular oder per E-Mail Kontakt mit uns aufnimmt, werden die von der betroffenen Person übermittelten personenbezogenen Daten gespeichert. Diese personenbezogenen Daten werden für Zwecke der Bearbeitung oder der Kontaktaufnahme zur betroffenen Person gespeichert und gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zwecks ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind.

Empfänger der personenbezogenen Daten

Der Verantwortliche gibt personenbezogene Daten nur weiter, wenn:

- gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO eine ausdrückliche Einwilligung dazu erteilt worden ist,
- gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO für die Weitergabe eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder
- gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO die für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

In diesem Rahmen kann die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgen an andere Behörden, zum Beispiel andere Fachbehörden, Aufsichtsbehörden, Finanzämter, Gerichte, Gerichtsvollzieher oder unsere Dienstleister, zum Beispiel Bankunternehmen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Handwerksbetriebe oder sonstige Dritte wie Versicherungsgesellschaften bei Schadensfällen.

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nicht an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, es sei denn, dies ist zur Erfüllung der uns obliegenden Aufgaben oder zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses erforderlich, zum Beispiel wenn der Betroffene seinen Sitz in einem Drittland hat.

Amtliche Bekanntmachungen

Speicherung von Daten

Personenbezogene Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die Aufgabenerfüllung oder zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Darüber hinaus bestehen verschiedene gesetzliche Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, zum Beispiel aus dem Handelsrecht und der Abgabenordnung. Die dort geregelten Aufbewahrungsfristen betragen zwischen 2 und 10 Jahren.

Rechte der Betroffenen

Betroffene Personen haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, haben sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die weiteren in Art. 15 DS-GVO aufgezählten Informationen. Insoweit sind die in § 9 SächsDSGDG enthaltenen Beschränkungen zu beachten.

Betroffene Personen haben außerdem das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person außerdem das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen, Art. 16 DS-GVO.

Betroffene Personen haben außerdem das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, wenn die in Art. 17 DS-GVO aufgezählten Voraussetzungen vorliegen, insbesondere wenn die betroffene Person gemäß Art. 21 Abs. 1 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen, Art. 17 DS-GVO. Insoweit sind die in § 7 SächsDSGDG enthaltenen Beschränkungen zu beachten.

Betroffene Personen haben außerdem das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS, GVO genannten Voraussetzungen gegeben sind. Insoweit sind die in § 7 SächsDSGDG enthaltenen Beschränkungen zu beachten.

Betroffene Personen haben außerdem das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen, Art. 21 Abs. 1 DS-GVO.

Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, haben betroffene Personen das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, Art. 7 Abs. 3 DS-GVO.

Betroffene Personen haben außerdem das Recht auf Beschwerde bei dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.

Stand: 02.05.2019

Allgemeine Informationen

Gebürten im Dezember 2019

Wir begrüßen in der Gemeinde Oberschöna

die kleine Ariane

ganz herzlich.

Allgemeine Informationen

Jubilare im Februar 2020 in der Gemeinde Oberschöna

Der Gemeinderat Oberschöna gratuliert ganz herzlich

zum 70. Geburtstag

am 22. Februar	Herrn Peter Bessel
am 23. Februar	Frau Karin Reh
am 28. Februar	Frau Monika Schlesier

zum 75. Geburtstag

am 04. Februar	Herrn Lothar Fleischer
am 07. Februar	Herrn Klaus Richter
am 09. Februar	Herrn Christian Müller
am 12. Februar	Frau Maria Unterricker
am 16. Februar	Frau Margit Curdts
am 27. Februar	Herrn Joachim Schönherr

zum 80. Geburtstag

am 02. Februar	Herrn Friedmar Büttner
am 18. Februar	Frau Edda Wittann
am 23. Februar	Herrn Lothar Baumann
am 28. Februar	Frau Reingart Krönert

zum 85. Geburtstag

am 10. Februar	Herrn Horst Richter
am 25. Februar	Herrn Gerd Stöckel

zum 90. Geburtstag

am 13. Februar	Frau Lieselotte Glöckner
----------------	--------------------------

Entsorgungstermine in der Gemeinde Oberschöna

Restabfallentsorgung

Gemeindeteil Bräunsdorf:	05./19.	Februar 2020
Gemeindeteil Langhennersdorf:	05./19.	Februar 2020
Gemeindeteil Oberschöna:	06./20.	Februar 2020
Gemeindeteil Wegefarth:	06./20.	Februar 2020
Gemeindeteil Bahnhof Frankenstein:	06./20.	Februar 2020
Gemeindeteil Kleinschirma:	07./21.	Februar 2020

Entsorgung „Gelbe Tonne“

Gemeindeteil Bräunsdorf:	13./27.	Februar 2020
Gemeindeteil Langhennersdorf:	13./27.	Februar 2020
Gemeindeteil Oberschöna:	13./27.	Februar 2020
Gemeindeteil Wegefarth:	13./27.	Februar 2020
Gemeindeteil Bahnhof Frankenstein:	13./27.	Februar 2020
Gemeindeteil Kleinschirma:	13./27.	Februar 2020

Entsorgung „Papiertonne“

Gemeindeteil Bräunsdorf:	24.	Februar 2020
Gemeindeteil Langhennersdorf:	24.	Februar 2020
Gemeindeteil Oberschöna:	20.	Februar 2020
Gemeindeteil Wegefarth:	20.	Februar 2020
Gemeindeteil Bahnhof Frankenstein:	20.	Februar 2020
Gemeindeteil Kleinschirma:	25.	Februar 2020

Allgemeine Informationen

Neueröffnung! Neueröffnung! Neueröffnung!

■ Bücherstube in Bräunsdorf

Kommt Ihnen das bekannt vor? Im Regal stehen Bücher, liegen Zeitschriften usw., die man aus den unterschiedlichsten Gründen ein weiteres Mal nicht mehr lesen wird. Der Weg zum Altstoffhandel kommt jedoch auf keinen Fall in Frage! Was tun mit den literarischen Schätzen?

Die Bücherstube in der ehemaligen Gaststube des Vereinshauses könnte hierfür eine Alternative sein.



Hier warten in den Regalen schon Romane, Krimis, Biografien, Reiseberichte, Wanderführer, Zeitschriften, Hörbücher, Kinder- und Jugendbücher auf eine breite Leserschaft. Weitere Bücherspenden werden sehr gerne entgegengenommen.

Kostenlos und ohne zeitliche Einschränkungen können die Bestände der Bücherstube ausgeliehen werden.

In ansprechender Atmosphäre kann man auch bei einer Tasse Kaffee oder Tee mit anderen „Bücherwürmern“ ins Gespräch kommen. Vielleicht entstehen in dieser Runde auch Ideen für weitere Angebote. Bitte nutzen Sie den beigefügten Fragebogen, um zur bedarfsgerechten Ausgestaltung des Angebotes beizutragen.

Geöffnet ist die Bücherstube vorerst immer donnerstags von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Erstmals am 16.01.2020.

Außerdem sind über das Leseangebot hinaus im Vorfeld von Jahreshöhepunkten Veranstaltungen geplant (z. B. Bastelanregungen, Neuvorstellungen von Büchern mit Verkauf).

Ermöglicht wurde das Einrichtung der Bücherstube durch eine finanzielle Zuwendung unserer Gemeinde. Der örtliche Erzgebirgsverein übernimmt die Trägerschaft für das Angebot.

Ansprechpartnerin:
Monika Schlesier
Tel.: 037321 4682
E-Mail: monikaschlesier@gmx.de

P.S. Selbstverständlich kann die ehemalige Gaststube auch weiterhin für Familienfeiern usw. genutzt werden.



■ Fragebogen zur Bücherstube Bräunsdorf

Ich interessiere mich für

- Gegenwartsliteratur
- Historische Romane
- Biografien
- Krimis / Thriller
- Reiseberichte
- Humor
- Fantasie
-

(Mehrfachnennungen möglich)

Ich lese gern, werde das Angebot der Bücherstube aber nicht nutzen können, weil

.....

Über das Bücherangebot hinaus, möchte ich folgende Veranstaltungen usw. anregen

.....

Für den Rücklauf des Fragebogens nutzen Sie bitte die Kontaktdaten oder den Gemeindebriefkasten am Vereinshaus. Herzlichen Dank, dass Sie sich die Zeit zum Ausfüllen des Fragebogens genommen haben.

Ansprechpartnerin:
Monika Schlesier
Tel.: 037321-4682
E-Mail: monikaschlesier@gmx.de

Allgemeine Informationen

Tierbestandsmeldung 2020

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalter,
bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich **verpflichtet sind**.



Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- für die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2019 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2020 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail- Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2020 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2020 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a,
01099 Dresden
Tel: 0351 / 80608-0, Fax: 0351 / 80608-35
E-Mail: info@tsk-sachsen.de Internet: www.tsk-sachsen.de

Die **EKM – Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH** verwaltet als Beauftragte des Landkreises Mittelsachsen die öffentliche Abfallentsorgung und verbindet die Interessen der Bürger und des Gewerbes mit den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung.

Ab sofort suchen wir am Standort Freiberg eine/n

Sachbearbeiter/-in (m/w/d) im Bereich Gebührenbearbeitung.

Das bieten wir:

- Unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeiten
- Flexible Arbeitszeiten
- Vergütung in Anlehnung an die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes
- Zukunftsorientierten und sicheren Arbeitsplatz in angenehmen Arbeitsumfeld
- Vielfältige Weiterbildungsangebote
- Umfassendes betriebliches Gesundheitsmanagement

Ihr Aufgabenbereich:

- Prüfung und Erstellung von Abfallgebührenbescheiden
- Pflege von Grundstücksdatenbeständen
- An- und Abmeldungen von Grundstücken
- Stammdatenpflege
- Behälterbestellung und -quittierung
- Vorbereitung zu Widerspruchsverfahren
- Bearbeitung von Insolvenzverfahren
- Aufbereitung von Unterlagen für Vollstreckungsverfahren, Amtshilfeersuchen, ...
- Abfallberatung im Rahmen der Kundenbetreuung

Was Sie mitbringen:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung mit buchhalterischem Schwerpunkt oder vergleichbar
- Deutschkenntnisse min. C2 (GER) oder als Muttersprachler
- Selbstständige Arbeitsweise und souveräner Umgang mit Kunden
- Gute PC-Kenntnisse, speziell in MS Office

Sie sind?

- Flexibel
- Kommunikativ
- Serviceorientiert
- Teamfähig

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie **bis zum 15. Februar 2020** Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an:

EKM – Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH
Frau Dietrich
Frauensteiner Str. 95
09599 Freiberg



oder per E-Mail an:
Frau Dietrich
evelin.dietrich@ekm-mittelsachsen.de

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Dietrich unter 03731-26 25 12 gern zur Verfügung.
Weitere Informationen rund um die EKM finden Sie unter www.ekm-mittelsachsen.de.

Anzeigentelefon: 037208/876-100

Allgemeine Informationen

**Einladung zur Versammlung
der Jagdgenossenschaft
Langhennersdorf / Bräunsdorf**

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Langhennersdorf / Bräunsdorf

**am Freitag, den 6. März 2020, um 19.00 Uhr
im Gasthof „Zum Erbgericht“
in Langhennersdorf**

werden hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen **Jagdbezirk Langhennersdorf / Bräunsdorf** gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

vorläufige Tagesordnung:

- 1) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Jagdjahr
- 2) Bekanntgabe der Jahresrechnung für das abgelaufene Jagdjahr
- 3) Bericht der Kassenprüfer
- 4) Diskussion zu den Berichten
- 5) Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers zur Jahresrechnung 2019/2020
- 6) Beschluss zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
- 7) Vorstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2020/2021
- 8) Wahl des Jagdvorstandes sowie der Kassenprüfer

Hinweis:

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine volljährige Person vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich.

Bitte beachten:

Im Verlauf der Versammlung wird ein Jagdessen gereicht. Daher bitten wir bis zum 4. März 2020 um Anmeldung bei Herrn Thomas Hergott, Tel.: 037328/5768 oder Herrn Kurt Naumann, Tel.: 037321/4630.

Langhennersdorf, den 7. Januar 2020 gez. Thomas Hergott
Vorsitzender
des Jagdvorstandes



Grundschule Oberschöna



Die letzte Woche vor Weihnachten war auch für die Schüler der Klasse 2a aus vielen Gründen sehr aufregend.

Erst wurden z.B. Plätzchen gebacken.



Grundschule Oberschöna



Der Besuch bei Frau Löwe in der Freiburger Kinderbücherei war wieder märchenhaft schön. Den Höhepunkt bildete der Besuch des Weihnachtsmarktes. Es gab für alle Punsch und Krapfen. Einige kauften noch kleine Weihnachtsgeschenke.



Ein Handwerksmeister von Nied und Streiberger aus Wilsdruff besuchte uns, brachte das Gerät und das Holz mit. Daraus fertigten die Kinder tolle Kerzenhalter an.

Grundschule Oberschöna

Den Abschluss dieser Woche bildete ein Weihnachtsprogramm aller Klassen, bei dem die 2a ein Märchen einstudiert hatte, Gedichte, Lieder und Musikstücke vorstellte.

Und dann ging es in die verdienten Weihnachtsferien.

Vergöhl
Klassenlehrerin

Weihnachtsfeier in der Strobelmühle, Klasse 4a und 4b



Weihnachtsprogramm in der Turnhalle aller Klassen



Grundschule Oberschöna



■ Gemütliche Adventszeit im Hort der Schlaufüchse

Am 27. und 28. November 2019 jeweils von 15-18 Uhr fand in unseren Horträumen das Adventsbasteln statt. Beide Nachmittage zeichneten sich durch einen regen Ansturm aus. Gemeinsam mit Eltern, Großeltern und Freunden fertigten die Kinder wunderschöne Gestecke, zauberhafte Sterne und lustige Engel. Bei selbstgebackenen Waffeln, Kaffee und Kinderpunsch fühlten sich alle wohl und verbrachten unterhaltsame Nachmittage miteinander. Es waren herzliche und sehr gelungene Veranstaltungen!

Ein großes Dankeschön möchten wir an die Gaststätte Ölmühle für das Bereitstellen des Kinderpunsch richten. Ebenso herzlich danken wir allen Familien, die uns mit bereitgestellten Materialien versorgten oder beim Abbau am Abend halfen.

Über die zusammengekommene Spendensumme sind wir sehr erfreut, diese wird den Schlaufüchsen in Form einer neuen Anschaffung zugutekommen. Ein herzliches Dankeschön an Alle hierfür!



Veranstaltungen

Veranstaltungskalender

- 25.01.2020** **Senioren-Kaffee-Nachmittag**
 Im Vereinsraum Kleinschirma (ehemalige Kegelbahn)
- 01.2.2020** **Faschingsveranstaltung**
 Oberschönaer Karnevalsverein
 im Gasthof Wegefarth
- 02.02.2020** **Familienfasching**
 Oberschönaer Karnevalsverein
 im Gasthof Wegefarth
- 08.02.2020** **Faschingsveranstaltung**
 Oberschönaer Karnevalsverein
 im Gasthof Wegefarth
- 15.02.2020** **Faschingsveranstaltung**
 Langhennersdorfer Karneval Club
 im Gasthof „Zum Erbgericht“ Langhennersdorf
- 22.02.2020** **Faschingsveranstaltung**
 Langhennersdorfer Karneval Club
 im Gasthof „Zum Erbgericht“ Langhennersdorf
- 23.02.2020** **Kinderfasching**
 Langhennersdorfer Karneval Club
 im Gasthof „Zum Erbgericht“ Langhennersdorf
- 25.02.2020** **Faschingsdienstag –**
 Pfannkuchenbacken
 in der Wegefarter Mühle
- 14.03.2020** **Frühlingsball**
 im Landhotel Kleinschirma
- 11.04.2020** **Backtag** in der Wegefarter Mühle
- 11.04.2020** **Ostereiersuchen –**
 Ortsverein Oberschöna –
 in Oberschöna
- 30.04.2020** **Hexenfeuer** in Kleinschirma



OBERSCHÖNAER KARNEVALSVEREIN

4 ELEMENTE KLIMA OHNE ENTE!



01.02. + 08.02. ABENDVERANSTALTUNG
 EINLASS AB 18:00 UHR
 BEGINN 19:30 UHR

02.02. FAMILIENFASCHING
 EINLASS AB 14:00 UHR
 BEGINN 15:00 UHR

IM GASTHOF WEGEFARTH

KARTEN UNTER: 037321 - 2 55 oder 037321 - 4506

Ergebnis von den Ortsmeisterschaften der Nichtaktiven 2019



Männer:

1. Heinze, Mirko
2. Streicher, Mathias
3. Philipp, Erik
4. Lorenz, Jörg
5. Wulkow, Manfred
6. Laube, Frank
7. Mrosek, Olaf
8. Wenzel, Olaf
9. Neuenfelder, Rico
10. Schenk, Werner
11. Börner, Christian
12. Theurich, Rainer

Frauen:

1. Kriesten, Susann
2. Thomas, Astrid



Schüler:

1. Schau, Gunnar
2. Kirrbach, Janek
3. Kriesten, Simon
4. Langer, Timon
5. Uhlemann, Luca



Wir gratulieren allen Siegern und Platzierten
 Ein großen Dank geht an die Gemeinde und an unseren Nachwuchs, für die Unterstützung an unserem Turnier.



Michael König-Stiller
 Abt.-Leiter Tischtennis

Oberschöna, den 20.12.2019

Veranstaltungen

■ Fasching in Langhennersdorf

Es ist soweit, es geht voran – die neuen Saalportfenster sind aufgetan!

„Was lange währt wird endlich gut...“ diesen Spruch hat jeder schon mal gehört, oder?! „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“, kennt schließlich auch Jedermann. Daher, ihr lieben Freunde der Faschingszeit, möchten wir mit euch allen gemeinsam den Einzug der Narren in unsere neue, alte Faschingshochburg „Zum Erbgericht“ in Langhennersdorf feiern!

Wir rufen alle Helden und Schurken der Umgebung auf, mit uns zu testen, wie gut man im neuen Glanz des Saales feiern kann! Ob hier wohl echte Helden am Werk waren?! Wir sind gespannt und freuen uns sehr am **15. und 22. Februar 2020** unsere **Abendveranstaltungen** jeweils **ab 20 Uhr** wieder im gewohnten und doch neuen Umfeld zu gestalten.

Am **23. Februar 2020** dürfen dann die kleinen Helden die Tanzfläche zum **Kinderfasching ab 15 Uhr** stürmen und den Saal ordentlich auf den Kopf stellen.

*Echte Helden braucht der Saal,
zum Feiern kommen alle mal.
Bestaunen was da geworden ist
Fasching, den man nie vergisst!
Allewatschi Langhenno – Heil! Heil! Heil!*

Der **Kartenvorverkauf** findet am **29.01. und 05.02.2020** jeweils von 19 bis 20 Uhr im Gasthof „Zum Erbgericht“ in Langhennersdorf statt.

*Lisa Pönitz & Ronny Griesbach
Langhennersdorfer Karneval Club e. V.*

*Fotos:
Langhennersdorfer Karneval Club e. V.*



Veranstaltungen

■ Alle Jahre wieder ...



... ist es dann so weit. Am 1. Advent wird mit dem Pyramidenfest und der Kinderweihnachtsfeier, die kommende Weihnachtszeit in Kleinschirma, nun schon zum 21. Mal, in die Herzen der Kinder getragen.

Wenn das Weihnachtsfest nun auch schon wieder ein paar Tage zurückliegt, möchten wir doch noch einmal die Gelegenheit nutzen, um allen, die zum Gelingen

der Veranstaltung alljährlich beitragen, ganz herzlich zu danken. Ob Freiwillige Feuerwehr, Feuerwehr-Förderverein, Ortschaftsrat oder das Team vom Landhotel, bemühen sich gleichermaßen, unseren Kindern eine schöne, erinnerungswürdige Veranstaltung zu organisieren.

So auch am 1. Advent des zu Ende gehenden Jahres 2019. 55 Kinder, begleitet von ihren Eltern, Großeltern oder so mancherlei Verwandten, nahmen an der mit Naschereien und Getränken festlich geschmückten Tafel Platz.

Nun ist das ja immer so eine Sache mit dem Warten auf den Weihnachtsmann, der ja die Geschenke bringen soll. Aber auch hier wussten die Veranstalter Rat und hatten den Weihnachtsmann rechtzeitig darüber informiert, was in Kleinschirma wieder vor sich geht. Dann kam die Wahrheit ans Licht, der Weihnachtsmann hatte noch gar keine rechte Lust, schickte aber seine fescbe Weihnachtsfrau schon mal voraus, um die Wartezeit etwas zu verkürzen. Sie sang mit den Kindern, zauberte, jonglierte und erzählte Geschichten.

Aber mit der Geduld von Kindern ist das auch so eine Sache und sie waren sich einig, den Weihnachtsmann einfach zu rufen. Das mussten sie mehrfach wiederholen. Dann endlich machte er sich auf den Weg ins Landhotel, wo er ja bereits sehnsüchtig erwartet wurde. Nach nochmaligem lauten Rufen erschien dann endlich der Weihnachtsmann. Nein, die Geschenke hatte er natürlich nicht vergessen. Alle Kinder bekamen eins.

Da war die Freude groß. Mit Gedichten und Liedern erhielt auch der Weihnachtsmann seinen „Lohn“. Aber vor dem Landhotel wurde ebenfalls eifrig gewuselt, denn wenn der Weihnachtsmann mit der Kinder­schar zur Pyramide zieht, müssen die Bratwürste fertig, der Kinderpunsch und der Glühwein für die „Großen“ Besucher heiß sein. Alles war zur rechten Zeit fertig.

Auch die Pyramide, die 2018 von fleißigen Helfern renoviert und das Umfeld befestigt wurde, erstrahlte mit ihren Lichtern im vorweihnachtlichen Glanz, nachdem sich durch kräftiges pusten aller Gäste, das Flügelrad und somit die Figurenteller in Bewegung setzten.



Besonders gute Kritiken erhielt nach Umfragen die Weihnachtsfrau, die es verstand, die Jüngsten unserer Gemeinde zu begeistern und zum Mitmachen zu animieren.

Sehr schöne Veranstaltung – schöner Jahresausklang. Danke allen Organisatoren.

i.A. K.-H. Zönnchen

Feuerwehr-Förderverein Kleinschirma

■ In vier Monaten ist es schon wieder soweit ...

... und das Kleinschirmaer Hexenfeuer wird zum 22. Mal entzündet. Viele freuen sich schon wieder darauf und die Vorbereitungen durch die Freiwillige Feuerwehr, den Feuerwehr-Förderverein und dem Landhotel Kleinschirma sind bereits mit neuen Ideen zur Organisation voll in Gang. Auch der Ortschaftsrat bringt seine Gedanken und Beratungshinweise mit ein.

So sehr sich auch alle darauf freuen und die Organisatoren sich auf die Erfahrungen von zwei Jahrzehnten Hexenfeuer stützen, um diese Veranstaltung zu optimieren, weil ja immer wieder einiges besser gemacht werden soll, gibt es nicht nur eine freudige Sonnenseite, nein, es gibt auch eine Schattenseite der Unvernunft, Frechheit und Versuche, die Veranstalter zu provozieren. Und das hat folgenden Hintergrund:

Nahezu jedes Jahr um diese Zeit beginnend, erwecken einige Einwohner, Gartenbesitzer oder vielleicht auch außerhalb Wohnende den Eindruck, ihre Grundstücke entrümpeln zu müssen und alles was weg muss, kommt einfach bei Nacht und Nebel auf den Festplatz in Kleinschirma. Sollen die doch sehen wie sie kommen, ich bin mein Unbrauchbares jedenfalls erst einmal los und gesehen hat mich hoffentlich auch niemand. So hört man fast die düsteren Stimmen dieser Schlawiner.

Riesige Wurzelstöcke und Stämme, die niemals durchbrennen, Stahlteile, uralte Möbel aus Sprelacart, Abbruchmaterial mit Ziegeln und Dachpappe, Gartenabfälle mit Steinen versetzt, Grünschnitt und einige andere, für einen raucharmen Abbrand völlig ungeeignete Materialien sind dabei zu finden. Was tun, wenn die Organisatoren keinen Ärger mit den Behörden wollen? Natürlich, der riesige Haufen muss grundlegend durchsortiert werden. Die erforderliche Technik, die Abfallbeseitigung und die ehrenamtliche Freizeit der Kameradinnen und Kameraden gehen natürlich zu Lasten des Fördervereins und der Feuerwehr. Diese verlorenen Mittel würden wir viel lieber in die Gestaltung des Hexenfeuers und die Lebenslust investieren. Etwas mehr Vorsicht sollten aber auch unsere Kameraden walten lassen, wenn sie eine Erlaubnis zur Ablagerung erteilen. Weiß denn tatsächlich jeder Erlaubnisgebende was da in oder auf den Fahrzeugen transportiert wird? Ohne Kontrolle ist das natürlich ein „Freibrief“ zur Müllbeseitigung.

Es werden alle Einwohner aufgerufen, ein wachsames Auge auf den Festplatz und den dort stattfindenden Fahrverkehr zu richten. Die Meldung polizeilicher Kennzeichen von Fahrzeugen beim Wehrleiter, Vereinsvorsitzenden, Ortschaftsräten oder bei der Gemeindeverwaltung helfen dabei mit, Müllsünder zu entlarven und gerecht zu bestrafen. Außerdem gibt es eine von der Gemeinde erlassene Platzordnung, deren Durchsetzung im Interesse aller sein sollte. Zuwiderhandlungen können und sollten wir uns einfach nicht mehr bieten lassen.

Wenn alle ein bisschen mit aufpassen, kann das Hexenfeuer nicht nur für unsere Gäste, sondern auch für die Veranstalter selbst ein schönes, freudebringendes Volksfest sein, was es ja eigentlich auch sein soll. Die Besucherzahlen am 30. April eines jeden Jahres sprechen dabei für sich und zeigen eindeutig, dass unser Hexenfeuer eine sehr beliebte und bereits traditionsreiche Veranstaltung für Besucher aus Nah und Fern ist.

In diesem Sinne wünschen wir allen Organisatoren und allen Helfern viel Kraft und Freude bei der Vorbereitung und Durchführung des **XXII. Hexenfeuers 2020!**

i.A. K.-H. Zönnchen

Freiwillige Feuerwehr,

Feuerwehr-Förderverein

und Ortschaftsrat Kleinschirma

Kirchennachrichten

■ **Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna-Langhennersdorf mit den Orten Oberschöna, Wegefarth, Linda, Kleinschirma, Bräunsdorf, Reichenbach, Seifersdorf und Langhennersdorf**

Gottesdienste Februar 2020

02. Februar 2020 – Letzter Sonntag nach Epiphania

- 08:30 Uhr Oberschöna
Predigtgottesdienst
 Pfarrerin Kaiser
- 10:15 Uhr Langhennersdorf
Abendmahlsgottesdienst
 Pfarrerin Kaiser

09. Februar 2020 – Septuagesima

- 08:30 Uhr Reichenbach
Predigtgottesdienst
 Pfarrerin Kaiser
- 10:15 Uhr Linda
Predigtgottesdienst
 Pfarrerin Kaiser

16. Februar 2020 – Sexagesima

- 10:15 Uhr Wegefarth
Predigtgottesdienst
 Prädikant Bieber

23. Februar 2020 – Estomihi

- 10:15 Uhr Bräunsdorf
Abendmahlsgottesdienst
 Prädikant Schubert
- 10:15 Uhr Kleinschirma
Predigtgottesdienst
 Prädikantin Hutzschenreuter

■ **Monatsspruch Februar:**

Ihr seid teuer erkaufte; werdet nicht der Menschen Knechte. 1.Kor 7,23

Anzeigen